

Antrag zum Bau, Erweiterung bzw. Instandsetzung

von Gartenlauben, Schuppen, Kleingewächshäusern und anderen
bauliche Anlagen in Pachtgärten des Kleingärtnervereins HD Stadt e.V.

Daten

Pächter:in	
Garten-Nr.	
PLZ / Ort	
Straße / Nr.	

Projekt

Antrag zum Bauen / Erweitern / Ändern / Abriss	(Bezeichnung der baulichen Anlage / Einrichtung)
Zeitraum der Baumaßnahme	(von MM/JJJJ - MM/JJJJ)
Kostenvoranschlag (nur bei Neubau)	(in Euro)

Kurzbeschreibung (ggf. zusätzliches Blatt mit textlicher Beschreibung)	(Lage innerhalb der Parzelle, Zweck und Funktion, Bauart, Hauptmaterial)
Eingereichte Bauunterlagen	(als Anlage beigefügt) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Zeichnungen / Skizzen <input type="checkbox"/> Prospekte <input type="checkbox"/> textliche Beschreibung <input type="checkbox"/> bautechnischer Nachweis <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Bitte um Zustimmung

Ich/wir bitte/n um Zustimmung und erkläre/n, mit der Baumaßnahme bestehendes Recht und die Ordnungen/Satzungen des Kleingärtnerverein HD Stadt e.V. einzuhalten. Ich versichere, dass ich/wir meinen/unseren gepachteten Kleingarten i.S. des BKleingG bewirtschafte/n.

Der Text auf der Rückseite ist Bestandteil des Antrages zum Bau.

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/s Pächter:in / Antragsteller:in)

Zustimmung des Nachbarn (nur bei Unterschreitung des Grenzabstandes)

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/s Pächter:in / Antragsteller:in)

Zustimmung zur Maßnahme

Es wird dem o.g. Antrag

- stattgegeben*
- nicht stattgegeben*

Folgende Bauabnahmen*/Baukontrollen* sind erforderlich:

- Fundament
- Rohbau
- Bauende
- _____ *

Der Bauherr informiert innerhalb von 4 Wochen den Vereinsvorstand über die Fertigstellung.

Weitere Auflagen und Hinweise (ggf. gesondertes Blatt verwenden)* :

-
-
-
-

Die Zustimmung **erlischt innerhalb von 1 Jahr**, eine Fristverlängerung ist möglich.

Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmung, hat der Bauherr eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von € an den Verein zu zahlen.

Die Zustimmung erfolgt in Übereinstimmung der Nutzung des Kleingartens im Sinne des BKleingG, der Einhaltung der Gartenordnung sowie der Satzung des Vereines.

..... , den

.....

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Vorstands)

*) *Nichtzutreffendes streichen*

Anlage

In Kleingartenanlagen gemäß § 1 BKleingG bedarf es entsprechend des jeweils gültigen Pachtvertrages (Kleingartenpachtvertrag Nutzungsvertrag) für die Errichtung oder Verränderung von Baulichkeiten der Zustimmung des Vorstandes des Kleingartenvereins.

Vor Beginn der Baumaßnahme, hat der/die bauwillige Kleingärtner:in schriftlich einen Antrag zum Bau in dreifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Die Bauunterlagen werden geprüft, danach kann die Zustimmung zu den beantragten Baumaßnahmen erfolgen. **Erst nach Vorlage der Zustimmung** darf mit den Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen durch den bauwilligen Kleingärtner (Bauherrn) begonnen werden.

Grundsätze und Regelungen

Folgende Grundsätze und Regelungen sind zu beachten:

- Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen Gartenlauben nur errichtet bzw. verändert werden, wenn sie einfach ausgeführt sind, **höchstens 24 m² Grundfläche** einschließlich überdachtem Freisitz haben und nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.
- Bei Baumaßnahmen „Gartenlaube“ sind Geräterraum so mitzukonzipieren, dass **nur noch ein Baukörper im Garten** errichtet wird. Die Zustimmung der unmittelbar anliegenden Gartennachbarn innerhalb des Vereins ist notwendig, wenn der Grenzabstand von 3 m unterschritten wird. Der Mindestgrenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten. Angrenzende vereinseigene bzw. in fremden Eigentum stehende Flächen wie Wiesen, Wege usw. sind im Lageplan darzustellen und zu benennen.
- Anträge sind zu stellen für Gartenlauben, Geräteschuppen, Terrassen und Kleingewächshäuser sowie für andere Baukörper, insbesondere für Außenzäune, Pergola, Wege und Versorgungsleitungen.
- Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen an unter Bestandsschutz fallenden Gartenlauben und anderen **Baulichkeiten, die vor dem 3.10.1990 genehmigt** und errichtet wurden und größer als 24 m² sind, sind generell unzulässig. Der Bestandsschutz geht dann verloren.
- Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmungen hat der Antragsteller an den Verein eine **Bearbeitungsgebühr** zu zahlen.
- Die Festlegung aus der erteilten Zustimmung zum Antrag sind vom Bauherrn einzuhalten.

- Die Festlegungen der „Grundsätze und Richtlinien für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen der Stadt Heidelberg“ sind vom Bauherrn und vom Verein verbindlich einzuhalten.

Hinweise zur Baudurchführung

1. Der Antrag zum Bau für Gartenlauben muss beinhalten (ggf. formloses Anlageblatt zum Antrag):
 - Lageplan der Gartenparzelle mit baulichen Anlagen im Garten mit Maßangaben und Grenzabständen
 - Skizze der Laube (Draufsicht) mit Maßangaben und Raumeinteilung (vorgesehene Verwendung der Räume, insbesondere Geräteraum) bzw. Skizze der baulichen Anlage
 - Ansichten der Laube von vorn und von der Seite mit Maßangaben (Länge, Breite, Raumhöhe, Dachüberstände, Trauf- und Firshöhe) bzw. Ansichten der baulichen Anlagen mit Angaben zu Breite, Höhe bzw. Tiefe. Bei Fertigteillauben sind Fotos bzw. Prospektmaterial zulässig, jedoch mit den o.g. Maßangaben,
 - Angabe des Zeitraumes der Baumaßnahme
 - Zustimmung des Pächters der Nachbarparzelle, wenn Baumaßnahmen aus bestimmten Gründen den Grenzabstand unterschreiten
 - Angaben zu den Baumaterialien sowie bei Lauben zur Ausführung des Fundaments
 - weitere zulässige Einbauten
 - grober Kostenvoranschlag
 - Baubeschreibung mit Nutzungsangabe
2. Bei Lauben/Bauten in monolithischer Bauweise sind statische Details und Berechnungen anzugeben, wie Fundamentangaben, Fenster- und Türstürze, Pfeiler, Dachausführungen und -befestigung.
3. Für tragende Bauteile hat der Bauwillige sich die Ungefährlichkeit der Baumaßnahmen durch einen Sachkundigen schriftlich bescheinigen zu lassen.
4. Wesentliche Änderungen an bestehenden Lauben sind zustimmungspflichtig. Das betrifft z.B.:
 - Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Öffnungen für Fenster und Türen, vor allem im Bereich zum Gartennachbarn,
 - Änderung der Dachform, andere Höhenabmaße der Laube,
 - der Einbau neuer Tragender oder aussteifender Bauteile (auch innerhalb der Laube) bedarf des Standsicherheitsnachweises.
5. Mit der Abgabe des Antrages zum Bau wird vom bauwilligen Kleingärtner erklärt, dass er/sie
 - das Bau- und Bauordnungsrecht und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz) während der Bauarbeiten einhält/einhalten
 - als Bauherr:in die volle Verantwortung für die Baumaßnahme trägt;
 - den Kleingartenverein und Dritte von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zu jeder Zeit freistellt.

Verpflichtungen

Im Rahmen meines Kleingartenpachtverhältnisses verpflichte ich mich, Folgendes einzuhalten:

1. Die Grundfläche der Gartenlaube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz darf nicht größer als 24m² sein.
2. Bei monolithischen Gartenlauben ist die Statik zu überprüfen, bzw. mit einem Baufachmann abzustimmen
3. Nach dem Bau einer neuen Gartenlaube sind alle alten vorhandenen Baulichkeiten abzubrechen. Gemäß BKleingG ist nur ein Baukörper im Pachtgarten zulässig.
4. Ein späterer Anbau an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Die Gesamtgröße von maximal 24m² darf auch dann nicht überschritten werden.
5. Gewächshäuser mit Fundament und Frühbeetkästen mit Fundament können nach Zustimmung des Vorstandes erbaut werden. Folienzelte sind auf die Gartengröße abzustimmen.
6. Eine später angefügte Überdachung an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig und darf einschließlich der Gartenlaube die Größe von 24m² nicht überschreiten.
7. Eine Ummauerung des Sitzplatzes ist nicht gestattet.
8. Die Befestigung von Sitz- und Wegeflächen mit Ort beton ist nicht zulässig.
9. Das Errichten von statisch nicht erforderlichen und für die Geländesituation nicht notwendigen Stützmauern ist nicht erlaubt.
10. Sicht und Windschutzwände dürfen nur bis zu einer Länge von 3,00 m und einer Höhe bis zu 1,80 m erbaut werden.

Empfehlung:

- Im Interesse der Werterhaltung des Bauwerkes sollte die Sockelhöhe der Laube mindestens 30 cm betragen. Für die Firshöhe wird ein Maß unter 2,50 m angeraten, um den Charakter einer einfachen Laube gemäß § 3 BKleingG zu wahren.